



Leitfaden

zur Beratung schwangerer Mitarbeiterinnen und
Planung der Elternzeit von Müttern und Vätern

Servicebüro Kinderbetreuung
(Informationsstelle für Vereinbarkeit von Familie
und Beruf im Rahmen des EQUAL-Projektes So_WirtS!)

So_WirtS!

Neue Kooperation zwischen
Sozial- und Wirtschafts-System!

Leitfaden

Einleitung

Dieser Leitfaden unterstützt Sie bei der Beratung von schwangeren Mitarbeiterinnen und Planung der Elternzeit Ihrer MitarbeiterInnen in Ihrem Betrieb.

Er listet eine Auswahl an Punkten und gesetzlichen Regelungen auf, welche für Sie als ArbeitgeberIn im Fall der Schwangerschaft einer Mitarbeiterin wichtig sind.

Durch frühzeitige Information über einen befristeten Ausfall einer schwangeren Mitarbeiterin vor dem Mutterschutz oder von Müttern und Vätern die Elternzeit beanspruchen, können sie diese Zeiten früher und effizienter einplanen und durch die persönlichen Gespräche Wege der Vereinbarkeit von Arbeit und Familie finden, von denen Ihre MitarbeiterInnen und Sie als Unternehmen profitieren können.

Die aufgeführten Punkte sind stichwortartig dargestellt und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie können den Leitfaden individuell um unternehmensspezifische Punkte erweitern.

Der Leitfaden gibt Vorschläge für familienfreundliche Maßnahmen. Sie entscheiden selbst, ob und welche Vorschläge bei Ihnen realisierbar sind. Am rechten Rand befindet sich das Feld für Ihre Angabe, ob und wann das Thema besprochen wurde. Durch ein Abhaken der Kästchen haben Sie einen Überblick über die von Ihnen thematisierten Punkte und können getroffene Vereinbarungen notieren.

Der Leitfaden möchte zu einer Strukturierung und Erleichterung für Personalverantwortliche und MitarbeiterInnen mit Beratungsfunktion beitragen. Ebenso enthält er Anregungen für relativ einfach umzusetzende betriebliche, familienfreundliche Maßnahmen, von welchen MitarbeiterInnen profitieren können. Durch die aufgeführten Vorschläge für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf entsteht für den Betrieb eine Win-Win-Situation, sei es durch Angebote der Urlaubsvertretung, Verkürzung der Elternzeit, Imageverbesserung und einem Beitrag zur Zufriedenheit aller MitarbeiterInnen.

Beachten Sie, dass der Leitfaden lediglich einen Überblick über ausgewählte gesetzliche Regelungen geben kann.

Herausgeber und Autor können für fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine juristische Verantwortung übernehmen. Es wird keine Haftung für inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen.

Gefördert durch das Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
und den Europäischen Sozialfonds



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Nationale Kofinanzierung durch:



Ministerium für Arbeit,
Soziales, Familie und
Gesundheit



Bundesagentur
für Arbeit



Impressum

© Stadtverwaltung Worms
Bereich 5 – Soziales, Jugend und Wohnen

Servicebüro Kinderbetreuung

Adenauerring 3a
67547 Worms

Telefon (0 62 42) 853- 5149

Telefax (0 62 42) 853- 5157

Email: SozialesundJugend@worms.de

Website: www.sowirts.de

Autorin: Daniela Steffes

Layout: WerbeWerkstatt, Silke Kretzschmar

Ein Produkt im Rahmen der EU Entwicklungspartnerschaft
So_WirtS! Neue Kooperation zwischen Sozialem und
Wirtschaftssystem, Teilprojekt Vereinbarkeit von Familie
& Beruf

Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG)

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gestaltung des Arbeitsplatzes

Beschäftigungsverbote

- § 3 Beschäftigungsverbote für werdende Mütter
- § 4 Weitere Beschäftigungsverbote
- § 5 Mitteilungspflicht, ärztliches Zeugnis
- § 6 Beschäftigungsverbote nach der Entbindung
- § 7 Stillzeit
- § 8 Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit

Mutterschaftsurlaub

- §§ 8a bis 8d

Kündigung

- § 9 Kündigungsverbot
- § 10 Erhaltung von Rechten

Leistungen

- § 11 Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten
- § 13 Mutterschaftsgeld
- § 14 Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- § 15 Sonstige Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- § 16 Freistellung für Untersuchungen
- § 17 Erholungsurlaub

Durchführung des Gesetzes

- § 18 Auslage des Gesetzes
- § 19 Auskunft
- § 20 Aufsichtsbehörden

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- § 21 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- §§ 22 und 23

Schlussvorschriften

- § 24 In Heimarbeit Beschäftigte

Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG)

Erziehungsgeld

- § 1 Berechtigte
- § 2 Keine volle Erwerbstätigkeit
- § 3 Zusammentreffen von Ansprüchen
- § 4 Beginn und Ende des Anspruchs
- § 5 Höhe des Erziehungsgeldes; Einkommensgrenzen
- § 6 Einkommen
- § 7 Anrechnung von Mutterschaftsgeld und entsprechenden Bezügen
- § 8 Andere Sozialleistungen
- § 9 Unterhaltspflichten



- § 10 Zuständigkeit
 - § 11 Kostentragung
 - § 12 Einkommens- und Arbeitszeitnachweis
- ### Auskunftspflicht des Arbeitgebers
- § 13 Rechtsweg
 - § 14 Bußgeldvorschrift
- ### Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- § 15 Anspruch auf Elternzeit
 - § 16 Inanspruchnahme der Elternzeit
 - § 17 Urlaub
 - § 18 Kündigungsschutz
 - § 19 Kündigung zum Ende der Elternzeit
 - § 20 Zur Berufsbildung Beschäftigte, in Heimarbeit Beschäftigte
 - § 21 Befristete Arbeitsverträge
- ### Übergangs- und Schlussvorschriften
- § 22 Ergänzendes Verfahren zum Erziehungsgeld
 - § 23 Statistik
 - § 24 Übergangsvorschriften; Bericht

Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG)

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Begriff des teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmers
- § 3 Begriff des befristet beschäftigten Arbeitnehmers
- § 4 Verbot der Diskriminierung
- § 5 Benachteiligungsverbot

Teilzeitarbeit

- § 6 Förderung von Teilzeitarbeit
- § 7 Ausschreibung; Information über freie Arbeitsplätze
- § 8 Verringerung der Arbeitszeit
- § 9 Verlängerung der Arbeitszeit
- § 10 Aus- und Weiterbildung
- § 11 Kündigungsverbot
- § 12 Arbeit auf Abruf
- § 13 Arbeitsplatzteilung

Befristete Arbeitsverträge

- § 14 Zulässigkeit der Befristung
- § 15 Ende des befristeten Arbeitsvertrages
- § 16 Folgen unwirksamer Befristung
- § 17 Anrufung des Arbeitsgerichts
- § 18 Information über unbefristete Arbeitsplätze
- § 19 Aus- und Weiterbildung
- § 20 Information der Arbeitnehmervertretung
- § 21 Auflösend bedingte Arbeitsverträge

Gemeinsame Vorschriften

- § 22 Abweichende Vereinbarungen
- § 23 Besondere gesetzliche Regelungen

Kinderbetreuung

Kindertagesstätte

Überbegriff über die Betreuungsarten und auch Mischform von Krippe und Kindergarten, Kindergarten und Hort oder Krippe, Kindergarten und Hort in einer Einrichtung.

Kindergarten

In der Regel werden Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt aufgenommen. Betreuungszeiten (Ganzzeit, Teilzeit, verlängertes Vormittagsangebot).

Kinderkrippe

Eine Kinderkrippe nimmt Kinder im Alter bis zu 3 Jahren auf.

Kinderhort

Nimmt Schulkinder nach der Schule, teilweise auch vor der Schule auf. Gruppengröße mit Kindergarten vergleichbar.

Kindertagespflege

Ist eine Form der familienergänzenden Betreuung, Bildung und Erziehung. Sie findet ganztags oder nach individuell vereinbarten Zeiten entweder im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Eltern statt.

Ganztagsschule/ betreuende Grundschule

Die Betreuung der Kinder ist bis zu einem festgelegten Zeitpunkt sicher gestellt, auch wenn der reguläre Unterricht früher endet.

Au-Pair

Ausländische Jugendliche und junge Erwachsene werden in eigenen Haushalt aufgenommen und übernehmen die Betreuung der Kinder und leichte Hausarbeiten. Sie erhalten von den Gasteltern Taschengeld und besuchen eine Sprachschule.

Informationen des BMFSFJ

Broschüre: Erziehungsgeld, Elternzeit

Broschüre: Mutterschutzgesetz. Leitfaden zum Mutterschutz

Broschüre: Staatliche Hilfen für Familien.

Broschüre: Rückkehr in den Beruf. Staatliche Hilfen und praktische Tipps für den optimalen Wiedereinstieg

Broschüre: Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege.

Bezugstelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bonn;
Tel.: 0228/ 9 30 21 31

E-Mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de

www.bmfsfj.de

Angebote/ Informationen der Stadt Worms

zu Vereinbarkeit von Familie & Beruf unter: www.worms.de
zur Kinderbetreuung: www.kinderbetreuung.worms.de

